

- Covid-19-Pandemie -

Hinweise für Einreisende aus dem Ausland

Ausnahmen von der Quarantänepflicht

- Im Rahmen des Grenzverkehrs reisende Personen bis zu 24 Stunden Aufenthalt, sofern die Ein- bzw. Rückreise nicht überwiegend aus touristischen Gründen oder zu Zwecken des Einkaufs erfolgt.
- Durchreisende, sofern diese das Gebiet auf dem schnellsten Wege verlassen
- Besuche aus familiären Gründen (u.a. Verwandte 1. Grades) bis zu 72 Stunden Aufenthalt
- Beschäftigte im Waren- und Gütertransport, Personentransport, für das Gesundheitswesen unabdingbare Personen sowie hochrangige Diplomaten, Vertreter von Parlamenten und Regierungen bis zu 72 Stunden Aufenthalt bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte.
- Für Saisonarbeitskräfte gelten Sonderregelungen bei strengen Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe

Ausnahmen von der Quarantänepflicht mit negativem Testergebnis (Test nicht früher als 48 Stunden vor Einreise bzw. unmittelbar bei Einreise vorgenommen)

- Vollständig gegen COVID-19 geimpfte Personen, wenn seit der letzten nach Hersteller vorgeschriebenen Impfdosis 14 Tage vergangen sind. Anerkannt werden alle in der EU zugelassenen Impfstoffe. Gleiches gilt für Genese, die seither eine Impfung erhalten haben, auch wenn sonst zwei Impfungen vorgesehen sind.
- Coronavirus-Infektion Genesene ohne zusätzliche Impfung, sofern sie über einen Nachweis über eine durch PCR-Test bestätigte Infektion mit dem Coronavirus verfügen und keiner darauf beruhenden Absonderungspflicht mehr unterliegen. Die nachgewiesene Infektion darf höchstens 6 Monate zurückliegen.
- Grenzpendler/Grenzgänger, die nachweislich zwingend notwendig berufs-/studien- oder ausbildungsbedingt in/aus ein/-em Risikogebiet einreisen, sofern diese regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich an ihren Wohnsitz zurückkehren und nachweislich angemessene Schutz- und Hygienekonzepte eingehalten werden
- Personen mit systemrelevanten Berufen
- Besuche aus familiären Gründen (länger als 72 h)
- Beschäftigte von Verkehrsunternehmen, Polizisten, Sportbereich (nur Sportler/Funktionäre)
- Nachweislich zwingend notwendig und unaufschiebbar berufs-, studien- oder ausbildungsbedingt reisende Personen bis zu 5 Tagen Aufenthalt



Ausnahmen gelten nur, wenn keine Symptome vorhanden sind, die auf eine Covid-19 Erkrankung hinweisen (z. B. Atemnot, Husten, Fieber, Geruchs- oder Geschmacksverlust).

Personen, die sich in den letzten zehn Tagen vor Einreise in einem Virusvarianten-Gebiet aufgehalten haben, sind bei Einreise **ohne Ausnahme** zur Vorlage eines **negativen Testergebnisses** verpflichtet. Für Personen aus Virusvarianten-Gebieten wurden die **Quarantäne-Ausnahmen beschränkt**. **Personen aus Hochinzidenzgebieten** müssen in bestimmten Fällen auch bei Ausnahme von der Quarantänepflicht ein negatives Testergebnis vorlegen.

Genauere Informationen zu den Ausnahmen finden Sie unter <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/verordnung-fuer-ein-und-rueckreisende/> und in der **Allgemeinverfügung zur Regelung von Ausnahmen von der Test- und Nachweispflicht des Landkreises Tübingen**.